

vermeiden ließen, nur in der kleinstmöglichen Form gemacht. Was man in der Sache preisgab, hielt man wenigstens in der Form zurück. Der gleiche Gedanke liegt ja auch der zeitlichen Befristung zugrunde, mit denen päpstliche Grundpositionen in der ausgehenden 'Reformzeit' dispensative außer Kraft gesetzt wurden¹⁵⁵.

So war das Schreiben Paschalis' II.¹⁵⁶, das das sogenannte Londoner Konkordat ermöglichte, eine *littera* im eigentlichen Wortsinn: Anselm von Canterbury wurde darin angewiesen, das dem König geleistete *hominium* der Bischöfe künftig nicht länger als Hindernis für die Bischofsweihe zu betrachten, – dies aber nur solange, bis „das Herz des Königs durch die Regengüsse von Anselms Predigt aufgeweicht“ sein würde¹⁵⁷. Der Papst hatte keinen Grund, eine solche Niederlage vor der königlichen Macht vor oder nach dem Treffen Anselms mit dem englischen König auch noch in ein feierliches Privileg einzukleiden. Auch das Innocentianum, die Urkunde, mit der Innozenz II. am 8. Juni 1133 Lothar III. nach dessen Kaiserkrönung die im Calixtinum verbrieften Zugeständnisse – wiederum nur persönlich – bestätigte¹⁵⁸,

155) Vgl. Hartmut HOFFMANN, Ivo von Chartres und die Lösung des Investiturstreitproblems, DA 15 (1959) S. 393-440, hier S. 412 ff., 419 ff.

156) JL 6073 vom 23. März 1106, ed. F.S. SCHMITT, S. Anselmi Cantuariensis archiepiscopi Opera omnia, 5: Epistolarum libri secundi altera pars (1951) Nr. 397 S. 340-342.

157) Ebd. S. 342. Vgl. (aus der reichen Lit.): HOFFMANN, Ivo (wie Anm. 155) S. 419 f.; Dorothy WHITELOCK – Martin BRETT – Christopher Nugent Lawrence BROOKE, Councils & Synods with Other Documents relating to the English Church 1: A.D. 871-1204, 2: 1066-1204 (1981) Nr. 115 S. 689 ff.; Carlo SERVATIUS, Zur Englandpolitik der Kurie unter Paschalis II., in: Deus qui mutat tempora (wie Anm. 121) S. 180 ff.; Richard W. SOUTHERN, Saint Anselm. A Portrait in a Landscape (1990) S. 289 ff.

158) JL 7632; MGH Const. 1, Nr. 116 S. 168 f. Vgl. Reg. Imp. 4/1, Nr. 352 S. 218 f., und vor allem Robert BENSON, The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office (1968) S. 257-263. Das Innocentianum ist dabei aber keine bloße Nachurkunde des Calixtinums. Die nur indirekte Bestätigung der Regalienleihe und des bischöflichen *hominium* steckt im Schlußsatz, der die 1122 gemachten Zugeständnisse bei den kirchlichen Wahlen im *regnum Teutonicum* dahingehend erweitert, daß ein Elekt die Regalien nicht in Besitz nehmen darf, bevor er dem König nicht *ex his, quae iure debet tibi*, geleistet hat. Die 1122 ebenfalls zugestandene *praesentia regis* bei den Wahlen wird hier sicher absichtlich nicht erwähnt. Wegen der nur persönlichen Geltungsdauer des Calixtinums kam diese Nichterwähnung übrigens, zumindest in der Sicht der Kurie, einer Rücknahme dieser Konzession gleich. Zum Innocentianum vgl. auch SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 515 mit Anm. 72, und zu Lothar III. unten S. 191.